Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/26 8ObA150/97k, 8ObA2052/96i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1998

Norm

AktG §219 Z1

Rechtssatz

Ruhestandsverhältnisse bleiben unverändert, auch wenn die ursprüngliche Rechtslage in den Unternehmen unterschiedlich gewesen ist. Auch die aus einem vor der Verschmelzung in Geltung gestandenen Kollektivvertrag abgeleiteten Ansprüche, die zwar angefallen aber noch nicht erfüllt sind, unterliegen den Regeln der Gesamtrechtsnachfolge. Der neue Unternehmer kann also unterschiedliche Betriebspensionen nicht auf das niedrigere Niveau anpassen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 150/97k
  Entscheidungstext OGH 26.02.1998 8 ObA 150/97k
  Veröff: SZ 71/45
- 8 ObA 2052/96i
  Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObA 2052/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109662

Dokumentnummer

JJR_19980226_OGH0002_008OBA00150_97K0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at